

Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Änderungsfassung zum 01.05.2021)

Leistungsbeschreibung der Stadt Bamberg als

-) **Kommunaler Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (§ 29 Abs. 1 S. 1 HS 2 SGB II)**
-) **Örtlicher Sozialhilfeträger nach dem SGB XII**
-) **Träger nach § 6 b BKGG**

Grundsätzliches:

Eine schriftliche Antragstellung ist, mit Ausnahme der Leistungen für den Schulbedarf, wünschenswert, aber nicht mehr zwingend erforderlich. Für WoG/KiZ-Fälle gilt diese Ausnahme hinsichtlich des Schulbedarfes nicht (§ 9 Abs. 3 BKGG). Die Antragstellung entfaltet eine Rückwirkung grundsätzlich bis zum Beginn des Bewilligungszeitraums des aktuellen Basis- bzw. Bewilligungsbescheides – sollte bei Antragstellung der dem aktuellen Zeitraum vorangegangene Basisbescheid mit vorgelegt werden, ist dieser Bewilligungszeitraum mit zu berücksichtigen (dabei ist die maximale Rückwirkung von 12 Monaten zu beachten). Diese Rückwirkung ist auch bei der „Mittagsverpflegung“ im Bereich des Amt 51 anzuwenden, da eine diesbezüglich gesonderte Antragsstellung neben den Grundantrag (SGB II) nicht mehr erforderlich ist.

Ausnahme: Im Bereich des SGB XII ist eine gesonderte Antragstellung immer noch erforderlich.

Die Behörde der Basis-Sozialleistung sollte auf dem Antragsvordruck den Bewilligungszeitraum bestätigen (insb. Wohngeldbehörde). Fehlt diese, ist der Basis-Bescheid mit vorzulegen.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind immer auf den aktuellen Zeitraum des Basis- bzw. Bewilligungsbescheides zu beschränken.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe im SGB II, SGB XII und BKGG auf die jeweils gültigen amtlichen ministerialen Schreiben (AMS) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales hingewiesen.

1. Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen/Kindertageseinrichtungen (KiTa)

Unterlagen:

Bestätigung der Schule/KiTa (schulrechtliche Bestimmungen, Pflichtveranstaltung) mit Zeitraum und Kosten, z.B. durch eine entsprechende Elterninformation

Leistung:

Übernahme der **tatsächlich anfallenden Kosten** die durch die Veranstaltung unmittelbar veranlasst werden, einschließlich der Verpflegung und ohne entsprechende Kürzung des Regelsatzes. Dafür: Kein Taschengeld! Eine Deckelung findet nicht statt.

Sonstiges:

Ein Antrag am Anfang des Bewilligungszeitraumes gilt für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Klassenfahrten – auch durch die Schule kann ein entsprechender Sammelantrag gestellt werden. Fahrten zum Skikurs, Schüleraustausch etc. sind bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen grundsätzlich förderfähig.

Zahlweg:

In der Regel: Direktzahlung

Ausnahme: Im begründeten Einzelfall auch Erstattung an den Leistungsberechtigten bei Vorlage eines Nachweises und wenn die Voraussetzungen des § 34b SGB XII bzw. § 30 SGB II vorliegen.

2. Eintägige Klassenausflüge in Schulen/KiTas

Unterlagen:

Bestätigung der Schule/KiTa mit Zeitpunkt und Kosten, z.B. durch eine entsprechende Elterninformation

Leistung:

Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittsgeldern und sonstigen in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Sachaufwendungen, jedoch kein Taschengeld, keine Verpflegungsaufwendungen. Gegebenenfalls können auch zwingend notwendige Kosten für ein begleitendes Elternteil bei KiTa-Ausflügen übernommen werden.

Sonstiges:

Ein Antrag am Anfang des Bewilligungszeitraums gilt für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausflüge.

Zahlweg:

In der Regel: Direktzahlung

Ausnahme: Im begründeten Einzelfall auch Erstattung an den Leistungsberechtigten bei Vorlage eines Nachweises und wenn die Voraussetzungen des § 34b SGB XII bzw. § 30 SGB II vorliegen.

3. Schulbedarf

Unterlagen:

Keine, aber eine Schulbescheinigung ist vorzulegen, wenn Schulbedarfe bei der Einschulung oder einem Schulbesuch ab der 10. Jahrgangsstufe geltend gemacht werden.

Leistung:

Jeweils zum 01.08. des lfd. Jahres mit **103,00 Euro** und zum 01.02. des lfd. Jahres mit **51,50 Euro**. Abweichende Regelung in § 34 Abs. 3 SGB XII für den Bereich des SGB XII: Leistungsgewährung am 1. Tag des Monats, in dem der 1. Schultag liegt, also am **01.09**.

Sonstiges:

Nachweise sind zu verlangen, wenn zweckentsprechender Verbrauch zweifelhaft ist (in Form einer Auflage im Bescheid)

Zahlweg:

Geldleistung an den Antragsteller

4. Schülerbeförderung

Für Personen, die im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGBXII oder AsylbLG stehen, können keine Kosten für die Schülerbeförderung im Rahmen des BuT anfallen.

Für die anderen Personenkreise gilt Folgendes:

Grundsätzliche Zuständigkeit des Schulverwaltungsamts:

Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) = Zuschuss Dritter

-) Beförderungskosten bis zur 10. Jahrgangsstufe sind voll gedeckt, ab 11. Jahrgangsstufe Eigenanteil jährlich 440,00 Euro.
-) Befreiungstatbestände für den Eigenanteil bei Familien mit 3 Kindern oder Leistungsbezug SGB II/XII: Amt 40 stellt in diesen Fällen einen **Gutschein** für die Verkehrsbetriebe für die Schülerfahrkarte aus. Über diese Belastungsgrenze hinaus anfallende Beförderungskosten werden in jedem Fall auf Antrag am Schuljahresende vom Amt 40 erstattet.

Zuständigkeit im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe:

-) Schüler/Schülerin ab der **11. Jahrgangsstufe**
-) nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ohne Ausbildungsvergütung
-) noch keine 25 Jahre alt
-) die selbst oder deren Unterhaltsleistender WoG- oder KiZ-Empfänger ist
-) die Entfernung Wohnung- nächstgelegene Schule mindestens 3 km beträgt
-) tatsächliche Verkehrsdienstleistungen (hier: Verkehrsbetriebe) genutzt werden.

Unterlagen:

Schulbescheinigung, Schuljahrkarte Verkehrsbetriebe Bamberg

Leistung:

Die Monatskarte der Verkehrsbetriebe Bamberg kostet **33,50 Euro**, so dass sich für ein Schuljahr ein Betrag in Höhe von $11 \times 33,50 = \mathbf{368,50 \text{ Euro}}$ ergibt. Somit berechnet sich die BTP-Leistung wie folgt:

Bedarf **368,50 €**

Zahlweg:

Geldleistung (Erstattung) nach Vorlage der bezahlten Schuljahrkarte

5. Außerschulische Lernförderung

Die drohende Gefährdung der Versetzung ist eine hinreichende, aber nicht notwendige Voraussetzung für Lernförderung. Ein **alleiniges Abstellen** auf die drohende Gefährdung der Versetzung in die nächste Klassenstufe ist nicht sachgerecht.

Unterlagen:

- Formblatt „Bestätigung der Schule“, vom Lehrer/ von der Lehrerin vollständig ausgefüllt.
- Nachweis des Anbieters über die anfallenden Kosten

Weiterhin sollte bei Antragstellung bereits nachgewiesen und geprüft werden:

Geeignetheit = fachliche Eignung des Nachhilfelehrers (bei Instituten grundsätzlich zu unterstellen)

- durch Alter (Volljährigkeit?)
- durch eigene gute Noten in den betroffenen Fächern
- durch eigene Ausbildung

Zusätzlichkeit = Ergänzung unmittelbarer schulischer Angebote

Leistung:

Gewährt werden die angemessenen Kosten

- unter Berücksichtigung der konkret benötigten Lernförderung lt. Schulbescheinigung (Regelfall oder begründeter Sonderfall)
- Deckelung der Kostenhöhe durch einen ermittelten **Durchschnittswert** in Bamberg, dabei Unterscheidung zwischen Institut (**27,00 Euro /60 Min.**) und privatem Nachhilfelehrer (**17,00 Euro /60 Min.**)
- Eine Deckelung hinsichtlich des Förderumfangs findet nicht statt – ausschlaggebend ist allein die Bestätigung der Schule bzw. der Lehrkraft.

Für eine Hausaufgabenbetreuung werden keine Leistungen erbracht. Eine Leistung kann maximal für zwei direkt aufeinander folgende Schuljahre erbracht werden

Sonstiges:

Es verbleibt bei der Fördermöglichkeit ab dem 2. Schulhalbjahr – Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich. Der Aufbau einer von grundsätzlichen Kenntnissen der deutschen Sprache, z.B. bei Kindern von Asylbewerbern, ist nicht Aufgabe der Lernförderung. Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dienstanweisung herrschende Corona-Pandemie ermöglicht ausnahmsweise auch eine Förderung während der Sommerferien.

Zahlweg:

Direktzahlung an den Anbieter, Gutschein oder Kostenzusicherung

6. Mittagsverpflegung

Voraussetzung:

Mittagsverpflegung, die **gemeinschaftlich** von der Schule/von der KiTA angeboten und regelmäßig eingenommen wird.

Regelmäßigkeit: Hierzu aus dem AMS vom 31.05.2019

Um die gewollte sozialintegrative Funktion der Mittagsverpflegung ist eine gewisse Regelmäßigkeit sowohl bei der Ausgabe des gemeinschaftlichen Mittagessens als auch bei der Teilnahme des einzelnen Kindes/Schülers Voraussetzung. Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei einem gemeinsamen Mittagessen, das einmal im Schuljahr (z.B. im Rahmen einer Projektwoche von Eltern auf einem Schulfest) angeboten wird. Eine Regelmäßigkeit bei einer Ganztagschule mit täglichem Mittagessensangebot dürfte auch anders zu beurteilen sein als an einer Berufsschule, die beispielsweise nur einmal wöchentlich besucht wird. Bei täglichem Schulbesuch mit täglichem Mittagessensangebot dürfte eine „Regelmäßigkeit“ zumindest dann problematisch sein, wenn durchschnittlich seltener als einmal pro Woche an der Mittagessensverpflegung teilgenommen wird.

Folglich fällt ein gelegentliches Mittagessen in einer „Schulkantine“ nicht unter diese Regelung, weil es hier schon an der Regelmäßigkeit fehlt.

Unterlagen:

Anmeldung zur Mittagsverpflegung, oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme, bevorzugt das eigene Formblatt. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Anbieters und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist sowie die Anzahl der Tage, an denen die Gemeinschaftsverpflegung regelmäßig in Anspruch genommen wird (*siehe oben*)

Leistung:

Übernahme der anfallenden **Kosten**

Maßgeblich für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs sind die durchschnittliche Anzahl der Schultage, an denen Schüler die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen **können**, wobei Fehltage wegen beweglicher Ferientage, kurzzeitiger Erkrankung (bis zu 3 Tagen), Klassenfahrten, Unterrichtsausfall usw. unbeachtlich sind.

Im Einzelfall können auch durch den Anbieter festgelegte monatliche Pauschalzahlungen übernommen werden.

Zahlweg:

Gutschein oder Kostenzusicherung, dann Direktzahlung

Ausnahme: Im begründeten Einzelfall auch Erstattung an den Leistungsberechtigten bei Vorlage eines Nachweises, wenn **vorher** so vereinbart oder die Voraussetzungen des § 34b SGB XII bzw. § 30 SGB II vorliegen.

Hinweis für das Amt 51:

Abweichungen hiervon sind zulässig aufgrund des bisher praktizierten Verfahrens, wenn sich dieses bewährt hat und vom Grundsatz her diesen Ausführungen nicht entgegenläuft.

7. Soziale und kulturelle Teilhabe (Kinder/Jugendliche unter 18)

Die Teilhabeleistungen werden künftig als **Pauschale** gewährt, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind. Eine eurogenaue Abrechnung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen ist daher nicht mehr notwendig (*vgl. AMS vom 31.05.2019 Teilhabebedarf*).

Zusätzlich können weitere tatsächliche Aufwendungen (*egal in welcher Höhe*), die im Zusammenhang mit der Aktivität entstehen, gewährt werden.

Unterlagen:

Bestätigung der Institution über die Teilnahme (Mitgliedschaft)

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für z.B.

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Besonderheit Fitnessstudio:

- Mitgliedsbeiträge für die Nutzung des Kraftsportbereichs eines Fitnessstudios können nicht übernommen werden, da durch die Teilhabeleistungen ausschließlich Aktivitäten im Sinne der sozialen Bindungsfähigkeit gefördert werden sollen.
- Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Fitnessstudios, die dazu berechtigen, an Kursen im Bereich Streetdance, Aerobic, Yoga u. ä. teilzunehmen sind grundsätzlich förderungsfähig.

Generell gilt es abzuwägen, ob die individuelle Freizeitgestaltung stärker als die sportliche, künstlerische oder musikalische Betätigung in der Gemeinschaft im Vordergrund steht.

Um **weitere tatsächliche Aufwendungen** im Rahmen der Teilhabeleistungen übernehmen zu können, ist im **Einzelfall die Unzumutbarkeit** der Aufwendungen zu prüfen.

Die Anerkennung solcher Aufwendungen hängt zusätzlich davon ab, dass es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem bewilligten Pauschalbetrag von 180,00 Euro (12 x 15,00 Euro) zzgl. eines in den Regelsätzen enthaltenen Betrages von 30,00 Euro abzgl. von bereits verbrauchten Beträgen (z.B. Mitgliedsbeiträge) zu bestreiten. Daneben sollen die weiteren tatsächlichen Aufwendungen während des Bezuges von existenzsichernden Leistungen auf das **übliche Maß** beschränkt werden. Der **Ermessensspielraum** hinsichtlich des „**Ob**“ und „**Wie**“ in der Leistungsgewährung soll eine entscheidende Rolle spielen, nachdem es eine Obergrenze für die Höhe der weiteren Aufwendungen nicht mehr gibt.

Leistung:

Es wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro monatlich gewährt.

Zahlweg:

Geldleistung an den Antragsteller

8. Verfahrensregelungen

-) Für Erst- und Folgeantrag wird dasselbe Formblatt verwendet
-) Der Rücklauf des Antrags sollte über das Amt erfolgen, das die Basis-Leistung bewilligt. Ansonsten: siehe Weiterleitungsvermerke auf dem Formblatt
-) Weiterleitung (ggf. einer Kopie) auch dann, wenn mehrere Stellen mit der Entscheidung befasst sind, also Amt 51.

(Stand: 01.05.2021)

-) Aufhebung und Rückforderung z.B. nach §§ 45, 48 i. V. m. § 50 SGB X sind nur gegenüber dem Erziehungsberechtigten oder dem Leistungsberechtigten, wenn dieser volljährig ist, möglich. Hierbei wird es in das Ermessen jeden Trägers gestellt, zwischen Forderungssumme einerseits und Arbeitsaufwand und Realisierungsmöglichkeit andererseits abzuwägen. Beachte § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II, der eine Erstattung ausschließt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen (nach § 28) zu treffen wäre.

Diese Leistungsbeschreibung wurde erstellt, um ein einheitliches Verwaltungshandeln der beteiligten Behörden zu sichern. **Abweichungen in eigener Verantwortung sind möglich**, wenn sie den obigen Grundsätzen nicht prinzipiell widersprechen.

Eine Fortschreibung oder Anpassung an geänderte Vollzugsgepflogenheiten ist jederzeit möglich. Gegenüber dem Jobcenter Stadt Bamberg ergeht dieses Schriftstück als Weisung.

Bamberg, den 22.04.2021
Amt für soziale Angelegenheiten



REISER
Amtsleiter

Verteiler per Email:

Amt 50 – 5013
Amt 51
Jobcenter Stadt Bamberg